



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

## Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt Und zur waldbedrohenden Forstsitzsituations Anhörungsverfahren gem. § 79 Abs. 1 GO des ThL

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Baierl,

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. (LJVT) nimmt zum geplanten Gesetz zur Erweiterung der Aufgaben des ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – insbesondere im Hinblick auf die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien im Wald – wie folgt Stellung

### I. Vorbemerkung

Die vorgesehene Ausweitung staatlicher Forstaufgaben auf die aktive Energieproduktion, einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen im Wald, berührt wesentliche Belange des Jagd-, Wald- und Umweltrechts. Sie tangiert darüber hinaus fachliche und naturschutzrechtliche Interessen, die im besonderen Maße Auswirkungen auf Wildtiere, jagdliche Bewirtschaftung sowie das Ökosystem Wald entfalten.

### II. Rechtliche und fachliche Bewertung

#### 1. Grundsatz: Vorrang des Wald- und Wildschutzes

Das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) definiert den Wald als einen besonders schutzwürdigen Lebens- und Erholungsraum (§ 1 ThürWaldG) und schreibt die nachhaltige Sicherung seiner Funktionen vor. Die geplante energiepolitische Erweiterung des Aufgabenbereichs von ThüringenForst droht, diesen gesetzlichen Vorrang – insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion – zugunsten einer wirtschaftlichen Nutzung zu relativieren.

#### 2. Konflikt mit jagdrechtlichen Zielen

Nach § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) erfolgt die Jagd im Dienste des Artenschutzes, der Hege und der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes. Windenergieanlagen im Wald wirken diesem Ziel aus mehreren Gründen entgegen:

- Habitatverlust und -zerschneidung: Rodungen für Anlagenstandorte, Zufahrten und Infrastruktur beeinträchtigen Rückzugs- und Einstandsgebiete vieler Wildarten
- Störung durch Lärm und dauerhafte Aktivität: Windenergieanlagen führen zu permanenten Störungen und Vergrämung, besonders für Rotwild, Schwarzwild und Waldschalenwild
- Gefährdung windkraftsensitiver Arten: Besonders Fledermäuse und Großvögel (Milan, Schreiaudler) unterliegen erhöhten Mortalitätsrisiken

Dieser Aspekt betrifft direkt § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot)

Damit entsteht ein deutlicher Konflikt mit den gesetzlichen Verpflichtungen zur Hege und zum Schutz der Biodiversität.

#### 3. Staatliche Forstverwaltung als wirtschaftlicher Akteur – beihilferechtliche Problematik

Die Erweiterung des ThürLForstAG in Richtung aktiver wirtschaftlicher Energieproduktion berührt das EU-Beihilferecht (Art. 107 AEUV). Als Anstalt öffentlichen Rechts nimmt ThüringenForst hoheitliche Aufgaben wahr. Tritt dieselbe Institution gleichzeitig als marktaktiver Energieerzeuger auf, besteht die Gefahr:



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

- einer mittelbaren staatlichen Subventionierung
- einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Forst- oder Energieakteuren
- einer Vermischung hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten

Dies könnte nur durch strikte organisatorische, buchhalterische und funktionale Trennungen verhindert werden – welche der Gesetzentwurf nicht hinreichend festlegt.

## 4. Forstpolitische Fehlanreize

Wird die Energieproduktion zum originären Zweck der Landesforstverwaltung erhoben, entsteht ein ökonomischer Druck, Waldflächen für Anlagen nutzbar zu machen. Das Risiko:

- forstliche Entscheidungen könnten zukünftig nicht primär waldbaulich, sondern wirtschaftlich-energetisch motiviert sein
- der naturschutzwürdige Waldumbau (Klimastabilität, Mischwälder, Naturverjüngung) würde in den Hintergrund treten
- Flächen mit hoher Bedeutung für Wildtiere und Biotopverbund könnten vermehrt zur Rodung oder Überbauung freigegeben werden

Damit würde das Leitbild des multifunktionalen Waldes gefährdet.

## III. Spezifische Auswirkungen auf Wild und Jagd

### 1. Beeinträchtigung von Ruhe- und Rückzugsräumen

Windenergieprojekte im Wald führen zu:

- dauerhaften Störungen durch akustische und optische Reize
- einer erheblichen Zunahme der menschlichen Aktivität (Bau, Wartung, Verkehrswege)
- Wildverlagerungen in bereits übernutzte oder ungeeignete Bereiche

Für Schalenwild bedeutet dies vermehrten Verbissdruck im jungen Wald, was wiederum den forstlichen Zielen widerspricht.

### 2. Störung der Jagd und Gefährdung der Sicherheit

Die Jagdausübung wird durch Windenergieanlagen wesentlich erschwert:

- neue Infrastruktur (Zuwege, Kranstellflächen) verändert Wildwechsel
- erhöhte Unfallgefahren durch Baustellen- und Serviceverkehr
- Sicherheitsrisiken durch Eiswurf und Rotorbruch
- Einschränkungen des Schusses im Umfeld der Anlagen

Die geplante Gesetzesänderung berücksichtigt diese Faktoren nicht.

### 3. Erhöhte Mortalität von Fledermäusen und Greifvögeln

Dies betrifft unmittelbar jagd- und naturschutzrelevante Arten.

Beispiele:

- besonders streng geschützte Arten gemäß §§ 7, 44 BNatSchG (u. a. Rotmilan)
- jagdbare, aber vom Bestand bedrohte Arten wie Rebhuhn oder Auerhuhn (regional)

Die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung steht daher in einem potenziellen Widerspruch zum Artenschutzrecht, dem FFH-Recht der EU und den Verpflichtungen aus der EU-Vogelschutzrichtlinie.

## IV. Forderungen des Landesjagdverbandes Thüringen



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

Der LJV fordert daher:

## 1. Klare gesetzliche Abgrenzung

Die Landesforstanstalt darf nicht gleichzeitig hoheitlicher Bewirtschafter und wirtschaftlicher Projektierer/Betreiber von Energieanlagen sein.

Es braucht:

- eine eindeutige organisatorische Trennung
- ein unabhängiges forst- und naturschutzfachliches Prüfverfahren
- Ausschluss betroffener Flächen mit hoher wildbiologischer und naturschutzfachlicher Bedeutung

## 2. Ausschluss sensibler Waldflächen

Windenergieanlagen müssen zumindest ausgeschlossen sein in:

- Rotwild-Kerngebieten und Rotwildberuhigungszonen
- Wildruhezonen
- FFH-Gebieten und SPA-Vogelschutzgebieten
- zusammenhängenden Alt- und Naturwäldern
- Biotopverbundkorridoren

## 3. Stärkung jagdlicher und wildbiologischer Expertise

Der LJV fordert die gesetzliche Verankerung, dass:

- der Landesjagdverband bei Planungen verbindlich anzuhören ist
- wildökologische Gutachten verpflichtend sind
- Monitoringprogramme zur Wildtierentwicklung durchgeführt werden

## 4. Transparenz und beihilferechtliche Rechtssicherheit

Es muss eindeutig geklärt werden:

- wie die Vorgaben aus Art. 107 AEUV eingehalten werden
- dass keine Querfinanzierung durch hoheitliche Einnahmen erfolgt
- dass Doppelfunktionen ausgeschlossen sind

## V. Schlussfolgerung

Der Landesjagdverband Thüringen begrüßt grundsätzlich Klimaschutzmaßnahmen, sofern sie rechtskonform, ökologisch tragfähig und konfliktarm umgesetzt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Die vorgesehene Erweiterung des gesetzlichen Auftrags von ThüringenForst auf die Energieproduktion birgt erhebliche Risiken für:

- Wildtiere
- Ökosysteme des Waldes
- jagdliche Hege und Bewirtschaftung
- die Einhaltung naturschutz- und beihilferechtlicher Mindeststandards



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

---

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

- die Glaubwürdigkeit der Forstverwaltung als neutrale Hoheitsbehörde

**Der LJV Thüringen lehnt den Gesetzentwurf in dieser Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung unter Berücksichtigung der genannten Aspekte.**

Mit freundlichen Grüßen